

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter

vom (Datum)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis sind spezialisiert auf die Herstellung individueller Massbekleidung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bedürfnisse, welche an das Bekleidungsstück gestellt werden. Sie üben Tätigkeiten aus wie Beratung, Recherche, Trendanalyse, Gestaltung, Visualisierung, Kalkulation, Arbeitsplanung sowie Herstellung von hochwertigen Bekleidungsstücken.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis arbeiten in Couture-Ateliers und Fachgeschäften für individuelle Bekleidung, in Theaterschneidereien sowie Ateliers für Trachten- oder Pelzbekleidung. Zudem ist eine Tätigkeit im Bekleidungshandel und in der Bekleidungsindustrie möglich. Sie üben eine leitende Funktion aus oder unterstützen die Geschäftsleitung.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis entwerfen, gestalten und produzieren anspruchsvolle und hochwertige Bekleidungsstücke auf Mass in folgenden Spezialisierungen:

- Damenbekleidung
- Herrenbekleidung
- Theaterbekleidung
- Trachtenbekleidung
- Pelzbekleidung

Sie

- beraten Kundinnen und Kunden sowie weitere Auftraggeber oder die Kostümleitung bezüglich Trends, Umsetzungsmöglichkeiten von Anforderungen und Vorgaben, Trageigenschaften, Materialien, Pflege, Farben und Wirkung von Bekleidungsstücken
- ermitteln ihre ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Wertvorstellungen und gehen auf spezielle Wünsche der Kundinnen und Kunden, Auftragsgeber/Kostümleitung ein
- visualisieren ihre Ideen zu Bekleidungsstücken und nutzen Präsentationsmittel zur überzeugenden Kommunikation mit Kundinnen und Kunden, Auftraggebern/Kostümleitung
- berechnen den Material- und Arbeitsaufwand, kalkulieren die Kosten der Bekleidungsstücke und erstellen Offerten
- planen die Herstellung von individuellen Bekleidungsstücken und beschaffen die Materialien und Hilfsmittel nach wirtschaftlichen und ökologischen Kriterien sowie betrieblichen Vorgaben
- verarbeiten Materialien zu hochwertigen Bekleidungsstücken nach Mass
- organisieren und optimieren die betrieblichen Abläufe und stellen die notwendige Infrastruktur im Atelier der Bekleidungsgestaltung oder in der Theaterschneiderei bereit
- führen die Mitarbeitenden im Atelier der Bekleidungsgestaltung oder in der Theaterschneiderei und tragen als Fachperson aktiv zur Teamentwicklung bei
- kommunizieren adressatengerecht mit Kundinnen und Kunden, Auftraggebern / Kostümleitung, Mitarbeitenden und Lieferanten
- setzen in ihrer Arbeit zeitgemässe Arbeitsmittel zur effizienten Planung und Abwicklung von Aufträgen gezielt und gekonnt ein

Die detaillierten Handlungskompetenzen sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung beschrieben.

1.23 Berufsausübung

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis entwerfen, fertigen und ändern Massbekleidung nach Vorlage und individuellen Wünschen von Kundinnen und Kunden sowie Auftraggebern/Kostümleitung.

Sie führen den Auftrag von Anfang an bis zum fertigen Einzelstück aus und stellen sicher, dass die ihnen anvertrauten Arbeiten effizient bearbeitet werden. Zudem orientieren sie sich über den aktuellen Stand der Entwicklungen in der Bekleidungsbranche und bilden sich laufend weiter.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis sind sie aktive, kompetente Botschafter für die individuelle Massbekleidung. Eine fachlich überzeugende und kompetente Beratung der Kundschaft und die qualitativ hochstehende Ausführung der Arbeiten bilden die Basis für eine erfolgreiche Weiterentwicklung eines Fachgeschäftes der Bekleidungsbranche oder einer Theaterschneiderei.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihren Handlungskompetenzen tragen die Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis im Interesse von Gesellschaft und Natur entscheidend zum nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Bekleidung bei. Sie setzen sowohl individuelle modische Trends als auch Bekleidung für kulturelles Brauchtum um.

Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter mit eidg. Fachausweis ermitteln die ökologischen, sozialen und gesundheitlichen Wertvorstellungen ihrer Kundschaft und unterstützen eine lange Verwendungsdauer der Bekleidung durch den Einsatz hochwertiger und ökologisch vertretbarer Materialien. Sie sind sich der Problematik des Fair Trade bewusst und wählen ihre Lieferanten auch aufgrund ökologischer Kriterien. Dadurch wird die Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette in der Bekleidungsbranche gewährleistet.

1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
- Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in (IBBG)
 - Schweizerischer Modegewerbeverband (SMGV).
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen.

Der Prüfungskommission gehören an:

- drei Vertreterinnen oder Vertreter der IBBG
- drei Vertreterinnen oder Vertreter des SMGV

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die entsprechenden Trägerverbände (Organisationen der Arbeitswelt) für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Angabe der Spezialisierung;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Bekleidungsgestalterin oder Bekleidungs-gestalter oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
sowie
 - b) bis Anmeldeschluss zur Prüfung mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich der Bekleidungs-gestaltung und davon mindestens ein Jahr in der gewählten Spezialisierung mit einem Beschäftigungsgrad von 100% nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff.3.41 sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Realisierungskonzepts und der Projektdokumentation.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vier Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Die zur Abschlussprüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten zusammen mit dem Entscheid zur Zulassung die Aufgabenstellung zur Projektarbeit.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuld-baren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 40 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Expertinnen oder Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin oder des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1. Projektarbeit Massbekleidung		vorgängig erstellt	2
1.1 Herstellung/Handwerk (Meilensteinüberprüfung)	praktisch/mündlich	2 Std.	
1.2 Projektdokumentation	schriftlich	vorgängig erstellt	
1.3 Präsentation der Projektarbeit inkl. fertiggestelltem Bekleidungsstück	mündlich	15 Min.	
1.4 Fachgespräch	mündlich	30 Min.	
2. Angewandte Berufskennnisse	praktisch/schriftlich	4 resp. 6 Std. *	1
3. Schnittgewinnung mit CAD	praktisch	4 Std.	1
4. Betriebswirtschaft	schriftlich	1.5 Std.	1
Total		12 Std. 15 Min. resp. 14 Std. 15 Min.	

* Der Prüfungsteil 2 «Angewandte Berufskennnisse» dauert in den Spezialisierungen Herrenbekleidung und Trachtenbekleidung 4 Stunden, in den Spezialisierungen Damenbekleidung, Theaterbekleidung, sowie Pelzbekleidung 6 Stunden.

Prüfungsteil 1: Projektarbeit Massbekleidung

Im Rahmen von Prüfungsteil 1 wird ein Massbekleidungsstück der gewählten Spezialisierung gemäss Aufgabenstellung eigenständig erarbeitet und hergestellt sowie eine dazugehörige Projektdokumentation erstellt. Der Herstellungsprozess muss in mehrere Arbeitsschritte strukturiert werden.

Die Projektarbeit dauert 16 Wochen. Aufgrund der mit dem Aufgebot zur Prüfung versandten Aufgabenstellung reicht die Kandidatin/der Kandidat 12 Wochen vor Prüfungsbeginn ein Realisierungskonzept ein. Das Realisierungskonzept wird durch die Expertinnen und Experten begutachtet und der Kandidatin/dem Kandidaten 10 Wochen vor Prüfungsbeginn dazu eine Rückmeldung gegeben.

In diesem Prüfungsteil werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft:

- Erarbeiten von Bekleidungslösungen für Kundinnen und Kunden sowie Auftraggeber / Kostümleitung (HKB A)
- Herstellen von Massbekleidung für Kundinnen und Kunden sowie Auftraggeber / Kostümleitung (HKB B)
- Organisieren von betrieblichen Abläufen (HKB D)

Die Kompetenzen werden im Rahmen von vier Prüfungspositionen geprüft:

Position 1.1: Herstellung/Handwerk (Meilensteinüberprüfung) (praktisch/mündlich)

Die handwerklichen Fertigkeiten in Zusammenhang mit der Herstellung der Massbekleidung, sowie die Vorgehensweise und der Fortschritt werden 3-5 Wochen vor Prüfungsbeginn im Rahmen einer Meilensteinüberprüfung während zwei Stunden geprüft. Die vorgegebenen Arbeitsschritte je Spezialisierung gemäss Aufgabenstellung müssen zum Zeitpunkt der Meilensteinüberprüfung ausgeführt werden. Je nach Spezialisierung findet die Prüfung dezentral am Arbeitsplatz oder auch zentral am Prüfungsort statt.

Nachfolgend an die Meilensteinüberprüfung wird das Massbekleidungsstück bis zur Präsentation der Projektarbeit selbstständig fertiggestellt.

Position 1.2: Projektdokumentation (schriftlich)

Die Projektdokumentation wird während 14 Wochen gemäss Vorgaben der Prüfungskommission erstellt und muss 2 Wochen vor Prüfungsbeginn eingereicht werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten dokumentieren fortlaufend schriftlich und illustrativ die wichtigsten Schritte in Zusammenhang mit ihrer Projektarbeit Massbekleidung. Damit erbringen sie den Nachweis, dass er oder sie einen Auftrag aus dem Bereich der Massbekleidung praxisorientiert und selbstständig bearbeiten sowie Lösungen/Konzepte entwickeln und planen können.

Position 1.3: Präsentation (mündlich)

Die Kandidatinnen und Kandidaten präsentieren ihre Projektarbeit (Fragestellungen, Inhalt, Vorgehen, Resultate, Passform, Originalschnitt) und nehmen dabei geeignete Hilfsmittel in Anspruch. Dabei wird das fertiggestellte Bekleidungsstück an der Kundin/am Kunden präsentiert.

Position 1.4: Fachgespräch (mündlich)

Diese Position beinhaltet ein Fachgespräch über die Projektarbeit. Dabei nehmen die Kandidatinnen und Kandidaten Stellung zu Fragen bezüglich der gewählten Projektarbeit, zum Vorgehen und den Resultaten sowie zu weiteren Themen der Massbekleidung (Handlungskompetenzbereiche A, B, D).

Prüfungsteil 2: Angewandte Berufskennnisse (praktisch und schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst praktische und schriftliche Arbeiten zu verschiedenen berufskundlichen Themen der Massbekleidung je nach gewählter Spezialisierung.

In diesem Prüfungsteil werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft:

- Erarbeiten von Bekleidungslösungen für Kundinnen und Kunden sowie Auftraggeber / Kostümleitung (HKB A)
- Herstellen von Massbekleidung für Kundinnen und Kunden sowie Auftraggeber / Kostümleitung (HKB B)

Prüfungsteil 3: Schnittgewinnung mit CAD (praktisch)

Dieser Prüfungsteil umfasst folgende Aufgaben:

- Grundschnitte mit CAD nach vorgegebener Abbildung modifizieren
- Proportionen überprüfen

In diesem Prüfungsteil wird folgender Handlungskompetenzbereich geprüft:

- Herstellen von Massbekleidung für Kundinnen und Kunden sowie Auftraggeber / Kostümleitung (HKB B)

Prüfungsteil 4: Betriebswirtschaft (schriftlich)

Dieser Prüfungsteil umfasst eine schriftliche Prüfung mit Wissensfragen und Mini-Cases zu verschiedenen Themen der Betriebswirtschaft wie Organisation und Führung, Verkaufsförderung sowie Finanz- und Rechnungswesen.

In diesem Prüfungsteil werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft:

- Umsetzen von Marketingmassnahmen (HKB C)
- Organisieren von betrieblichen Abläufen (HKB D)

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Prüfungsteilen sind in der Wegleitung beschrieben.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 1 mindestens 4.0 beträgt;
 - c) nicht mehr als eine Prüfungsteilnote unter 4.0 liegt;
 - d) keine Prüfungsteilnote den Wert 3.0 unterschreitet;
 - e) keine Positionsnote im Prüfungsteil 1 den Wert 3.0 unterschreitet.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt folgenden geschützten Titel zu führen:
- Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Fachausweis**
Créatrice de vêtements/créateur de vêtements avec brevet fédéral
Creatrice d'abbigliamento/creatore d'abbigliamento con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

Fashion Technologist, Federal Diploma of Higher Education.

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 30. Mai 2016 über die Berufsprüfung für Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 30. Mai 2016 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Organisationen der Arbeitswelt

Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in (IBBG)

Oltén, (Datum)

Hans Luginbühl
Präsident

Georg Berger
Geschäftsführer

Schweizerischer Modegewerbeverband (SMGV)

Toffen, (Datum)

Claudia Stäheli
Präsidentin

Ursula Remund
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Remy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung